



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Wildruheverordnung (WRV)

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. bietet Lebensraum für viele Wildtiere. Während im Alpsteingebiet eher Steinwild anzutreffen ist, leben in den Wäldern am Fusse des Alpsteins Rotwild und Raufusshühner. Wildtiere sind schreckhaft, störungsempfindlich und zeigen nach einer Störung normalerweise eine Fluchtreaktion. Im Sommer und Herbst sind Störungen in der Regel eher unproblematisch. Die Wildtiere fliehen auch in diesen Jahreszeiten. Jedoch gibt es im Sommer und Herbst genügend Nahrung, damit die hierzu aufgewendete Energie rasch wieder kompensiert werden kann.

In der ursprünglichen Vorlage zur Revision des Jagdgesetzes der Landsgemeinde 2022 sollten vier Gebiete im Kanton als Wildruhegebiete festgelegt werden. Dies waren die Gebiete Chalberer, Brugger Wald, Marwees und Sonnenhalb. In den genannten Gebieten sollten im Winter ein Wegegebot und weitere Einschränkungen gelten. In einem Rückweisungsantrag, der von der Landsgemeinde angenommen wurde, verlangte ein Stimmberechtigter, dass das Gebiet Sonnenhalb aus der Liste entfernt werde. Die Landsgemeinde 2024 hiess schliesslich die Revision des Jagdgesetzes und die Festlegung der drei Wildruhegebiete Chalberer, Brugger Wald und Marwees gut. Für das Gebiet Sonnenhalb schlug die Standeskommission vor, dass mittels Informationstafeln und Appellen eine Sensibilisierung für die Bedeutung der Wildruhe erreicht werden solle.

In der kalten Jahreszeit ist wenig Nahrung vorhanden, die dazu auch noch nährstoffärmer ist. Damit die Körpertemperatur nicht unter ein bestimmtes Niveau fällt, wird der Energieverbrauch der Wildtiere markant herabgesetzt. Die Wildtiere halten sich über den Winter typischerweise in bestimmten Arealen, den sogenannten Wintereinständen, auf.

In den letzten Jahrzehnten haben Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Die zunehmende Freizeitaktivität in der Natur kann jedoch negative Auswirkungen auf das Wild haben: Eine Störung zieht zumeist eine anstrengende Fluchtreaktion nach sich. Bei einer dauernden Beunruhigung ist längerfristig, beispielsweise beim Birk- oder Auerwild, mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolgs und als Konsequenz mit einer Abnahme der Bestände bis hin zum lokalen Aussterben von Populationen zu rechnen.

Das schweizweit erfolgreichste Instrument zur Störungsminderung durch Freizeitaktivitäten in den Wintereinständen der Wildtiere ist die Einrichtung von Wildruhegebieten. Mit der Einrichtung solcher Gebiete können die menschlichen Aktivitäten - insbesondere im Winter - gelenkt und den Wildtieren genügend grosse Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebiete bereitgestellt werden.

Mit der Revision des kantonalen Jagdgesetzes schuf die Landsgemeinde 2024 eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wildruhegebieten, nämlich Art. 3^{bis} des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG. GS 922.000). Beim Vernehmlassungsverfahren zu dieser Revision des Jagdgesetzes legte die Standeskommission auch den Entwurf der vorliegenden Wildruheverordnung vor. Darin werden die in den Wildruhegebieten zulässigen Nutzungen bzw. die geltenden Einschränkungen verbindlich festgelegt.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Einleitend wird der Zweck der Wildruheverordnung beschrieben, wie er sich aus dem revidierten und von der Landsgemeinde erlassenen Art. 3^{bis} des kantonalen Jagdgesetzes (JaG) ableitet.

Art. 2 Grenzen der Wildruhegebiete

Die drei Gebiete Chalberer, Marwees und Brugger Wald sind bereits im Gesetz (Art. 3^{bis} Abs. 2 JaG) abschliessend als Wildruhegebiete festgelegt. Die genaue Abgrenzung der Gebiete obliegt dem Grossen Rat. Zu jedem der drei Wildruhegebiete besteht im Anhang 1 zur Wildruheverordnung eine kartografische Darstellung.

Art. 3 Ruhezeiten

Bereits im Gesetz ist vorgesehen, dass die Einschränkungen der Nutzung in den drei Wildruhegebieten nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während bestimmter Ruhezeiten gelten sollen (Art. 3^{bis} Abs. 3 JaG). Die Ruhezeiten betreffen die Winter- und frühen Frühlingsmonate, wenn die wildlebenden Säugetiere und Vögel aufgrund des knappen Nahrungsangebots bzw. ihrer Brutzeit besonders sensibel auf Störungen reagieren.

Aufgrund des Ablaufs eines Gesetzgebungsprozesses ist es nicht praktikabel, wenn der Grosse Rat die Ruhezeiten jedes Jahr aufgrund der aktuellen Schneemenge und Härte des Winters festlegen muss. In der Verordnung ist deshalb vorgesehen, dass der Grosse Rat den maximalen Rahmen der Ruhezeiten vorgibt und die Kompetenz an die Standeskommission delegiert, innerhalb dieses Rahmens auf die aktuelle Wetterlage zu reagieren.

Der vom Grossen Rat vorgegebene Rahmen zwischen frühestens 15. Dezember und spätestens 30. Juni des Folgejahres orientiert sich an den im Jahresablauf periodisch wiederkehrenden Entwicklungserscheinungen in der Natur. Er berücksichtigt charakteristische Entwicklungsstadien verschiedener Pflanzen und das Verhalten der Tiere. Die Tageslichtlänge bildet in diesem Zusammenhang nur einen neben weiteren Faktoren. So ist beispielsweise zu beobachten, dass im Herbst die Pflanzen langsam absterben, jedoch noch bis in den Dezember relativ nährstoffreich sind. Im Frühling kann umgekehrt nicht direkt mit der längeren Tageslichtdauer von einer besseren Nahrungsbasis ausgegangen werden. Vielmehr dauert es regelmässig bis in den April, bis die Nahrung wieder nährstoffreicher ist. Des Weiteren wird das Verhalten der Tiere («innere Uhr») und ihre Brutzeit einbezogen.

Als spezifisches Schutzbedürfnis für das Gebiet Brugger Wald ist beispielsweise Rücksicht zu nehmen auf die Brutzeit der Raufusshühner im Mai und Juni, während der sie nicht gestört werden sollen. In den beiden übrigen Wildruhegebieten dagegen genügt in der Regel eine Ruhezeit bis Mitte April, weil ab dann die Nahrungsgrundlage wieder ausreichend vorhanden ist. Neben den spezifischen Schutzbedürfnissen in den Gebieten kann die Standeskommission weitere Kriterien berücksichtigen. So kann gegebenenfalls etwa die Grosswetterlage miteinbezogen werden. Wenn beispielsweise ein früher Frühlingsanbruch vorliegt, kann die Ruhezeit verkürzt werden.

Art. 4 Wege- und Routengebot

Die Grundsätze der zulässigen Nutzung in den Wildruhegebieten sind bereits im Gesetz festgelegt (Art. 3^{bis} Abs. 3 JaG). Während der Ruhezeiten sollen ein Wege- und Routengebot, ein Jagdverbot sowie eine Leinenpflicht für Hunde gelten. Die Standeskommission kann Ausnahmen vorsehen.

Im Verordnungsentwurf wird das Wege- und Routengebot präzisiert, indem auf die offiziell beschilderten Wanderwege und Routen Bezug genommen wird. Ausnahmsweise zulässig sollen die gemäss Art. 6 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Tätigkeiten sein, die auch ausserhalb der offiziellen Wanderwege und Routen ausgeübt werden dürfen.

Wanderwege sind Fussverbindungen, die im Fuss- und Wanderwegnetzplan enthalten sowie im Gelände mit gelben Wanderwegtafeln beschildert sind. Routen hingegen bezeichnen Skitouren- und Schneeschuhrouden, welche dem Skitouren- oder Schneeschuhsport dienen. Die Schneeschuhrouden sind im Gelände violett beschildert, die Skitourenrouden können dem Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie entnommen werden. Generell dürfen alle im Netzplan offiziell enthaltenen und im Gelände markierten Wanderwege und Routen das ganze Jahr begangen werden. Bei den Wanderwegen macht sich somit strafbar, wer während den Ruhezeiten einen mit gelben Wanderwegtafeln beschilderten Weg verlässt. Bei den Schneeschuhrouden genügt dem Routengebot, wer sich an die violette Beschilderung hält, bei den Skitourenrouden wer auf das Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie abstellt. Das Verlassen der Routen und Wege ist während den Ruhezeiten untersagt. In den Gebieten, in welchen keine offiziellen Wege oder Routen im Netzplan enthalten sind und die somit auch nicht beschildert sind, gilt ein Betretungsverbot. Mit der vorgeschlagenen Festlegung der Wildruhegebiete ist von einem solchen Betretungsverbot einzig das Gebiet Chalberer betroffen.

Art. 5 Weitere Einschränkungen

Die unter diesem Artikel aufgeführten Einschränkungen sind ebenfalls bereits auf Gesetzesstufe vorgegeben. Im Sinne einer Ausführungsbestimmung werden für Hunde mit speziellen Funktionen in einem Standeskommissionsbeschluss die Ausnahmen von der Leinenpflicht festgelegt.

Art. 6 Zulässige Aktivitäten

Die aufgeführten Ausnahmen sind durch besondere Umstände begründet. So ist ohne Weiteres einleuchtend, dass beispielsweise für die Rettung einer verunfallten Person die Rettungskräfte die offiziellen Wege verlassen dürfen. Allerdings sind die planbaren Aktivitäten, wenn immer möglich, ausserhalb der Ruhezeiten auszuführen. So werden beispielsweise Unterhaltsarbeiten am Wegnetz oder Forstarbeiten in der Regel nicht im Winter, wenn Schnee liegt, ausgeführt.

Art. 7 Ausnahmbewilligungen

Weitere befristete bzw. einmalige Ausnahmen sollen vom zuständigen Departement, unter Abwägung der involvierten Interessen, bewilligt werden können. Bereits heute ist das Bau- und Umweltsdepartement gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst.c JaV zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können (Art. 37 Abs. 2 JaV).

Art. 8 Bezeichnung vor Ort

Die entsprechende Beschilderung soll an Ort und Stelle über die geltenden Einschränkungen informieren. Es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass Einheimische wie Auswärtige die Rechtslage präsent haben, wenn sie sich im fraglichen Gebiet bewegen.

Art. 9 Aufsicht und Kontrolle

Die Mitarbeitenden der Wildhut, welche gemäss Art. 7 Abs. 1 JaV jagdpolizeiliche Funktionen ausüben, halten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auch im Winter im Feld auf, beispielsweise für Wildzählungen. Es ist daher sachgerecht, wenn sie Verstösse gegen diese Verordnung vor Ort feststellen und gegebenenfalls auch ahnden können.

Art. 10 Strafbestimmungen

Die Höhe der Busse bei Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum revidierten Jagdgesetz diskutiert. Verstösse gegen das Weggebot und Verstösse gegen die Leinenpflicht sollen im Ordnungsbussenverfahren mit Bussen von Fr. 100.-- geahndet werden. Nach Auffassung der Standeskommission ist diese Bussenhöhe der Schwere der Übertretung angemessen.

Verstösse gegen weitere Tatbestände sind im ordentlichen Strafverfahren zu ahnden. Dazu gehört beispielsweise ein Verstoß gegen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 7 oder ein Verstoß gegen das Jagdverbot gemäss Art. 5 Abs. 1 lit.b der Verordnung. Die Höhe der Busse hängt in solchen Fällen von der Schwere des Verstosses ab und ist von den Strafbehörden zu bemessen.

3. Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 20. Juni 2022

Verstösse gegen das Weg- und Routengebot und gegen die Leinenpflicht für Hunde sollen als einfache Ordnungsbussen «im Feld» geahndet werden können. Entsprechend sind der Katalog der Ordnungsbussentatbestände im Anhang 1 und die zur Ausstellung einer Busse befugten Organe im Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung (VOB, 311.010) als Fremdänderung zu ergänzen. Im Rahmen dieser Änderungen wird die Busse für einen Verstoß gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot nach Hundegesetz (HuG, GS 560.100) von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- angehoben und an den Verstoß gegen die Leinenpflicht nach Wildruheverordnung angeglichen.

Ferner sollen zwei weitere, bereits bestehende Tatbestände zu Irrtumsabschüssen in der Ordnungsbussenverordnung präzisiert werden. Diese haben zwar nicht direkt mit der Wildruheverordnung, sondern mit der Anwendung der Jagdverordnung (JaV, GS 922.010) zu tun. Der aktuelle Wortlaut von Ziffer 4.3. führt dazu, dass zwar der irrtümliche Abschuss eines zu jungen Tiers im einfachen Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, der irrtümliche Abschuss eines zu alten Tiers hingegen bei der Staatsanwaltschaft verzeigt werden muss. Gleiches gilt für Ziffer 4.4., wonach der irrtümliche Abschuss eines männlichen Tiers (wenn nur weibliche Tiere freigegeben sind) im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, wohingegen der irrtümliche Abschuss eines Rehs statt eines Hirsches in einem aufwändigen Strafverfahren abgewickelt werden muss. Mit dieser klärenden Ergänzung erfolgt eine verfahrensmässige Gleichbehandlung von vergleichbarem Fehlverhalten.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Wildruheverordnung und der Ordnungsbussenverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 11. Februar 2025

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Roman Dobler